

## Anlage 1: Lebende Tiere

Tiergattung	für die Seuchenfreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
<b>Einhufer</b>	a) Herkunfts- und Nachbarbezirke	6 Monate	afrikanische Pferdesterbe	1. Klinische Untersuchung
<b>Einfuhr</b>	b) Herkunfts-, Nachbar- und Verladegemeinden sowie Gemeinden entlang dem Transportweg zur Verladestation	6 Monate	Beschälseuche, ansteckende Blutarmut der Pferde und Rotz	2. Negative Mallein- augenprobe
	c) Herkunftsgemeinde	40 Tage	sonstige auf Einhufer übertragbare anzeigepflichtige Tierseuchen	3. Beim Herrschen der afrik. Pferdesterbe im Herkunftsstaate negative Probe auf virusneutralisierende Antikörper
<b>Einhufer Durchfuhr</b>	Herkunftsgemeinde	3 Monate	afrikanische Pferdesterbe, Beschälseuche, ansteckende Blutarmut der Pferde und Rotz	Klinische Untersuchung

**Anmerkung:**

1. Hinsichtlich der ansteckenden Blutarmut der Pferde und der afrikanischen Pferdesterbe genügt es, wenn der ermächtigte Tierarzt bestätigt, daß das Herrschen der genannten Seuchen im obbezeichneten örtlichen Bereich und während der oben angegebenen Frist nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist.

2. Die Feststellung vereinzelter Fälle von Milzbrand sowie von Wutkrankheit bei Hunden und Katzen in den Herkunftsgemeinden steht der Ausstellung eines Zeugnisses nicht im Wege, wenn das Herkunftsgehöft 3 Monate vor der Verseuchung frei von diesen Seuchen war.

Tiergattung	für die Seuchenfreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
<b>Klauentiere</b> (ausgenommen Schweine) <b>Einfuhr</b>	a) Herkunftsland und dessen Nachbarbezirke sowie Verladegemeinde und Gemeinden entlang dem Transportweg zur Verladestation	6 Monate	Maul- und Klauenseuche, Rinderpest und Lungen- seuche	<b>A. Nutz- und Zucht- tiere:</b> 1. Klinische Unter- suchung 2. Freisein der Tiere und Herkunftsbestände von Tuberkulose und Brucellose 3. Schutzimpfung 4. Keine aktive Immunisierung gegen Abortus Bang  <b>B. Schlachttiere:</b> 1. Klinische Unter- suchung 2. Keine Tuberkulose- und Brucellose-Reagenten (ausgenommen Schafe)
	b) Herkunftsgemeinde und Nachbargemeinden sowie Verladegemeinde	40 Tage	sonstige auf Klauentiere übertragbare anzeigepflichtige Seuchen	
<b>Klauentiere</b> (ausgenommen Schweine) <b>Durchfuhr</b>	a) Herkunftsland und dessen Nachbarbezirke sowie Verladegemeinde und Gemeinden entlang dem Transportweg zur Verladestation	6 Monate	Maul- und Klauenseuche, Rinderpest und Lungen- seuche	1. Klinische Unter- suchung 2. Keine Tuberkulose- und Brucellose-Reagenten (ausgenommen Schafe)
	b) Herkunftsgemeinde	14 Tage	sonstige auf Klauentiere übertragbare anzeigepflichtige Seuchen	

**Anmerkung:**

Die Feststellung vereinzelter Fälle von Milzbrand, Rauschbrand, Wutkrankheit, Tuberkulose und Brucellose in den unter lit. b) umschriebenen Gemeinden steht der Ausstellung eines Zeugnisses nicht im Wege, wenn das Herkunftsgehöft 3 Monate vor der Versendung frei von Milzbrand, Rauschbrand und Wutkrankheit sowie 12 Monate frei von Tuberkulose und Brucellose war.

Tiergattung	für die Seuchefreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
Schweine Einfuhr	a) Herkunftsland und dessen Nachbarbezirke	6 Monate	Maul- und Klauenseuche, Rinderpest und afrikanische Schweinepest	1. Klinische Untersuchung 2. Keine Immunisierung
	b) Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke	6 Monate	Schweinepest, ansteckende Schweinejähmung	
	c) Herkunftsgemeinde	3 Monate	Trichinose	
	d) Herkunftsgemeinde und Nachbargemeinden sowie Verladegemeinde und Gemeinden entlang dem Transportweg zur Verladestation	40 Tage	sonstige auf Schweine übertragbare anzeigepflichtige Seuchen	
Schweine Durchfuhr	a) Herkunftsland und dessen Nachbarbezirke	6 Monate	Maul- und Klauenseuche, Rinderpest und afrikanische Schweinepest	Klinische Untersuchung
	b) Herkunftsbezirk	40 Tage	sonstige auf Schweine übertragbare anzeigepflichtige Seuchen und Trichinose	

**Anmerkung:**

Die Feststellung vereinzelter Fälle von Milzbrand und Rotlauf bei Schweinen sowie von Wutkrankheit bei Hunden und Katzen in den unter d) umschriebenen Gemeinden steht der Ausstellung eines Zeugnisses nicht im Wege, wenn das Herkunftsgehöft 3 Monate vor der Versendung frei von diesen Seuchen war.

Tiergattung	für die Seuchefreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
Geflügel (ausgenommen Eintagskücken, Zier- und Wildgeflügel sowie Tauben) Einfuhr	a) Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke	3 Monate	Geflügelpest	<b>A. Nutz- und Zuchtgeflügel:</b>
	b) Herkunftsgemeinde	1 Monat	Geflügelcholera	1. Klinische Untersuchung
	c) Herkunftsgehöfte	6 Monate	Geflügelpest, Geflügeltyphus bzw. Pullorumseuche der Hühner, Geflügeltuberkulose und infektiöse Viruserkrankungen der Luft- und Atmungswege des Geflügels	2. Abstammung aus staatl. anerkannten pullorumfreien Beständen 3. Mit virulentem Geflügelimpfstoff nicht schutzgeimpft 4. Negative Reaktion hinsichtlich Pullorumseuche bzw. Geflügeltyphus und Geflügeltuberkulose
				<b>B. Sonstiges Geflügel:</b>
				1. Klinische Untersuchung
				2. Mit virulentem Geflügelimpfstoff nicht schutzgeimpft
Geflügel (mit vorstehenden Ausnahmen) Durchfuhr	a) Herkunftsbezirk	40 Tage	Geflügelpest	Klinische Untersuchung
	b) Herkunftsgemeinde	14 Tage	Geflügelcholera	

**Anmerkung:**

Hinsichtlich der in lit. c) angeführten nicht anzeigepflichtigen Seuchen genügt es, wenn der ermächtigte Tierarzt bestätigt, daß das Herrschen dieser Seuchen im Herkunftsgehöft innerhalb von 6 Monaten nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist.

Tiergattung	für die Seuchenfreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
<b>Eintagsküken</b>	a) Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke	3 Monate	Geflügelpest	1. Klinische Untersuchung 2. Abstammung von Geflügel, das nicht mit lebendem Geflügelpestimpfstoff Schutzgeimpft wurde 3. Erbrütung in Brutanstalten, die unter ständiger amtstierärztlicher Kontrolle stehen
<b>Einfuhr</b>	b) Herkunftsgemeinde	1 Monat	Geflügelcholera	
	c) Herkunftsgehöfte der zum Ausbrüten der Küken verwendeten Bruteier	6 Monate	Geflügelpest, Geflügeltyphus bzw. Pullorumseuche der Hühner, Geflügeltuberkulose und infektiöse Viruserkrankungen der Luft- und Atmungswege des Geflügels	
<b>Eintagsküken</b>	a) Herkunftsbezirk	40 Tage	Geflügelpest	Klinische Untersuchung
<b>Durchfuhr</b>	b) Herkunftsgemeinde	14 Tage	Geflügelcholera	

**Anmerkung:**

Hinsichtlich der in lit. c) angeführten nicht anzeigepflichtigen Seuchen genügt es, wenn der ermächtigte Tierarzt bestätigt, daß das Herrschen dieser Seuchen in den Herkunftsgehöften der zum Ausbrüten der Küken verwendeten Bruteier innerhalb der letzten 6 Monate nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist.

Tiergattung	für die Seuchenfreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
<b>Zier- und Wild- geflügel sowie Tauben</b>	a) Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke	3 Monate	Geflügelpest	Klinische Untersuchung
<b>Einfuhr</b>	b) Herkunftsgemeinde	1 Monat	Geflügelcholera	
<b>Zier- und Wild- geflügel sowie Tauben</b>	a) Herkunftsbezirk	40 Tage	Geflügelpest	Klinische Untersuchung
<b>Durchfuhr</b>	b) Herkunftsgemeinde	14 Tage	Geflügelcholera	
<b>Papageie und Sittiche</b> Einfuhr und Durchfuhr	Herkunfts- und Nachbarbezirke	3 Monate	Psittakosis bei Mensch und Tier	1. Klinische Untersuchung 2. 40 Tage Aufenthalt der Tiere in der Herkunftsgemeinde oder dort geboren

**Anmerkung:**

1. Veterinärbehördliche Einfuhrbewilligungen werden nur erteilt, wenn sich der Einführende gegenüber der Zentralveterinärbehörde des Einfuhrstaates verpflichtet, einer allenfalls wegen Psittakosis oder Psittakosisverdacht erforderlichen Tötung der Tiere ohne Anspruch auf Entschädigung zuzustimmen und alle Kosten dieser Maßnahme zu tragen.

2. Insoweit die Psittakosis nicht anzeigepflichtig ist, genügt es, wenn der ermächtigte Tierarzt bestätigt, daß diese Krankheit nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist.

Tiergattung	für die Seuchenfreiheit maßgebend		Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	Örtlicher Bereich	Frist		
<b>Pelztiere</b> Einfuhr und Durchfuhr	Herkunftsgemeinde und Nachbargemeinden	Zeitpunkt des Abganges der Sendung	Wutkrankheit, seuchenhaftes Sterben infolge anderer auf Pelztiere übertragbarer Seuchen	1. Klinische Untersuchung 2. Abstammungsnachweis oder Körschein
<b>Haus- und Wild- kaninchen sowie Hasen</b> Einfuhr und Durchfuhr	Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke sowie Verladegemeinde	12 Monate	Myxomatose, Tularämie, seuchenhaftes Sterben infolge anderer auf diese Tiere übertragbarer Seuchen	Klinische Untersuchung

**Anmerkung:**

Insoweit die angeführten Seuchen nicht anzeigepflichtig sind, genügt es, wenn der ermächtigte Tierarzt bestätigt, daß diese Seuchen nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt sind.

Tiergattung	für die Seuchenfreiheit maßgebend Örtlicher Bereich	Frist	Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
<b>Hunde und Katzen</b> Einfuhr und Durch- fuhr	Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke	6 Monate	Wutkrankheit	Klinische Untersuchung

**Anmerkung:**

Wurde eine Schutzimpfung durchgeführt, so darf die Ein- oder Durchfuhr des Tieres erst 21 Tage nach der Impfung erfolgen. Der Tag der Impfung sowie die Art und die Erzeugungsfirma des verwendeten Impfstoffes sind anzuführen.

Tiergattung	für die Seuchenfreiheit maßgebend Örtlicher Bereich	Frist	Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
<b>Bienen</b> Einfuhr und Durch- fuhr	Standort des Stamm- volkes und Umkreis von 5 km	6 Monate	seuchenhafte Bienen- krankheiten	1. Untersuchung 2. Seuchenfreiheit hat sich auf Bienenstöcke, Honig, Honigwaben mit Geräten und Ma- terialien zu erstrecken